

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 56

Ausgegeben Danzig, den 11. November

1922

Inhalt. Festsetzung der Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland, dem Memelgebiet und Polen) vom 15. November 1922 an (S. 493). — Festsetzung der Gebühren für Briefe, Postkarten und Pakete nach Deutschland und dem Memelgebiet mit Wirkung vom 15. November 1922 (S. 493). — Verordnung betreffend Festsetzung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland und dem Memelgebiet (S. 494). — Gesetz über den Verkehr mit Käse. Vom 8. November 1922 (S. 494). — Verordnung zur Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 27. November 1919 (R. G. Bl. S. 1916) zur Ausführung der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte). Vom 8. November 1922. (S. 495)

178 Die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland, dem Memelgebiet und Polen) werden vom 15. November 1922 an wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g	50 M
für jede weiteren 20 g	25 "
Postkarten	30 "
Drucksachen für je 50 g	10 "
Blindenschriftsendungen für je 500 g	5 "
Geschäftspapiere für je 50 g	10 "
mindestens aber	50 "
Warenproben für je 50 g	10 "
mindestens aber	20 "
Die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrages, mindestens aber	30 M.
Die Silbestempelgebühr für Briefsendungen	100 "
die Gewichtesgebühr für Briefstücken für je 50 g	20 "
mindestens aber	100 "
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	10 "
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	15 "
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragungspapier	30 "
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragungspapier	20 "

Danzig, den 7. November 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

179 Die Gebühren für Briefe, Postkarten und Pakete nach Deutschland und dem Memelgebiet werden mit Wirkung vom 15. November wie folgt festgesetzt:

für Briefe

bis 20 g	auf 12 M.
über 20 bis 100 g	" 16 "
" 100 " 250 g	" 20 "

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetermins: 19. 11. 1922).

für Postkarten					6 M
für Pakete im Einzelgewicht					
	bis	5 kg		auf	120 M,
über	5	"	6	"	144 "
"	6	"	7	"	168 "
"	7	"	8	"	192 "
"	8	"	9	"	216 "
"	9	"	10	"	240 "
"	10	"	11	"	288 "
"	11	"	12	"	336 "
"	12	"	13	"	384 "
"	13	"	14	"	422 "
"	14	"	15	"	480 "
"	15	"	16	"	528 "
"	16	"	17	"	576 "
"	17	"	18	"	625 "
"	18	"	19	"	672 "
"	19	"	20	"	720 "
für Zeitungspakete im Einzelgewicht bis 5 kg				auf	60 M.

Bei den sonstigen Brieffendungen, der Versicherung für Wertsendungen und bei Postanweisungen werden auch künftig die innerfreistädtischen Gebühren erhoben.

Danzig, den 6. November 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

180

Verordnung

betreffend Festsetzung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland und dem Memelgebiet.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Aenderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 15. November 1922 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland und dem Memelgebiet auf allen Entfernungen

- a) bei gewöhnlichen Telegrammen 20 Mark Grundgebühr und 10 Mark Wortgebühr für jedes Wort,
- b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Danzig, den 7. November 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig

Zander.

181

Volksstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über den Verkehr mit Käse. Vom 3. November 1922.

§ 1.

Der im Gebiet der Freien Stadt Danzig befindliche Hartkäse wird beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind Mengen bis zu 1 Ctr., die sich im Besitz oder Gewahrsam einer einzelnen Person befinden.

§ 2.

Der Senat wird ermächtigt, den beschlagnahmten Käse ganz oder teilweise zu einem von ihm endgültig festzusetzenden Uebernahmepreis zu erwerben und durch den Kleinhandel an die versorgungsberechtigte Bevölkerung abzugeben.

Das Eigentum geht auf den Staat über, sobald die Uebernahmeerklärung dem Eigentümer oder Besitzer des Käses zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, den Käse bis zum Abruf pfleglich zu behandeln. Der Staat kann für die Behandlung und Verwahrung des Käses eine Vergütung festsetzen.

§ 3.

Den Kleinverkaufspreis setzt der Senat als Höchstpreis fest.

Der Kleinverkaufspreis darf die Unkosten und einen angemessenen Gewinn für den Kleinhandel nicht überschreiten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafe bis zu 500000.— *M* oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 5.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Senat.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Den Tag des Außerkrafttretens des Gesetzes bestimmt der Senat.

Danzig, den 3. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Jansson.

182

Verordnung

zur Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 27. November 1919 (R. G. Bl. S. 1916) zur Ausführung der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte). Vom 8. November 1922.

Die Bestimmung des § 45 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgezet in der Fassung des Gesetzes vom 15. September 1922 (Gesetzblatt S. 413) findet für die Auslosung der Hauptschöffen des Wuchergerichts mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Namen der als Hauptschöffen in den vier gesonderten Jahreslisten aufgeführten Männer und Frauen aus dem Kreise der Verbraucher und aus dem Kreise der Erzeuger und Handelstreibenden, mit einem Vermerk, zu welchem Kreise sie gehören, versehen, zusammen in die Urne gelegt werden,
2. in den Fällen, in denen Frauen oder Jugendliche Angeklagte oder Verletzte sind, von den beiden ausgelosten Männern der dem Kreise der ausgelosten Frau angehörende Mann ausscheidet.

Danzig, den 8. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.